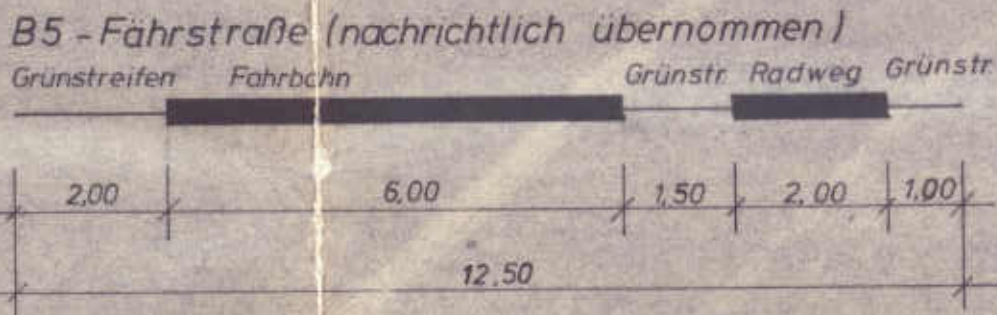
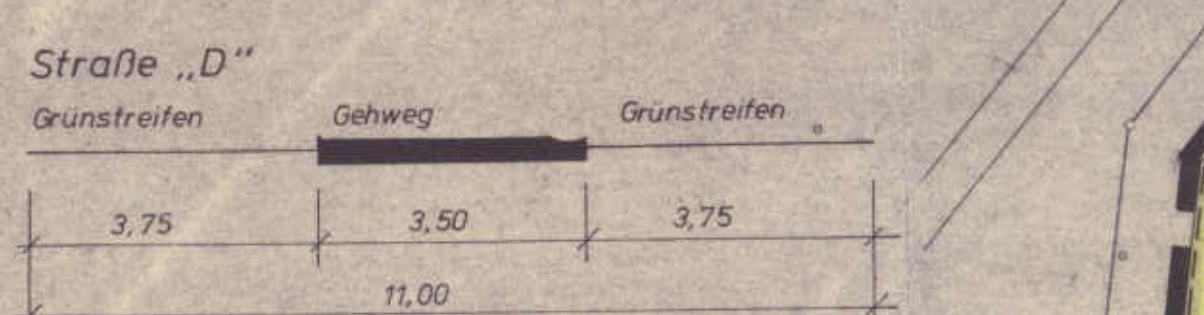
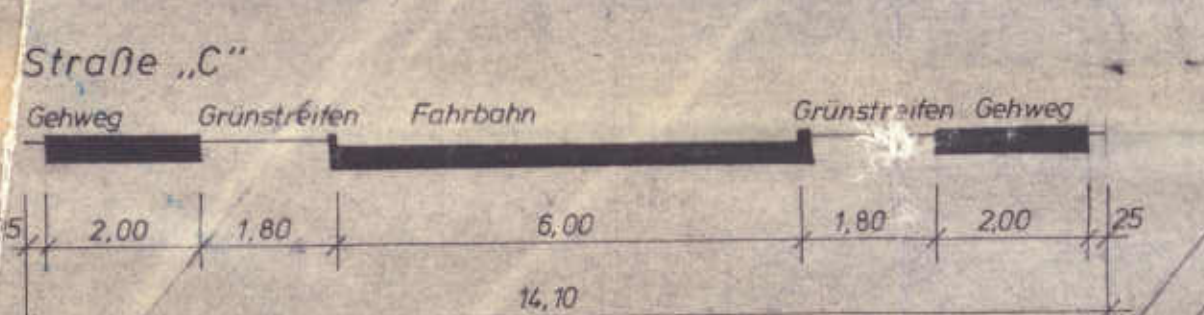
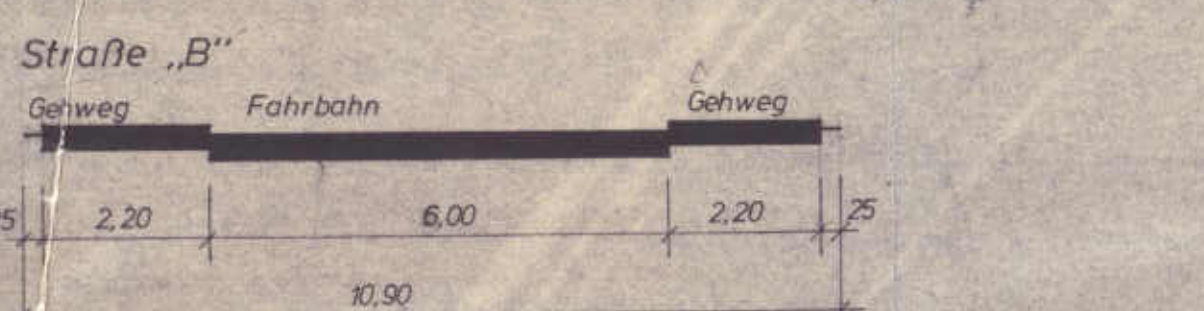
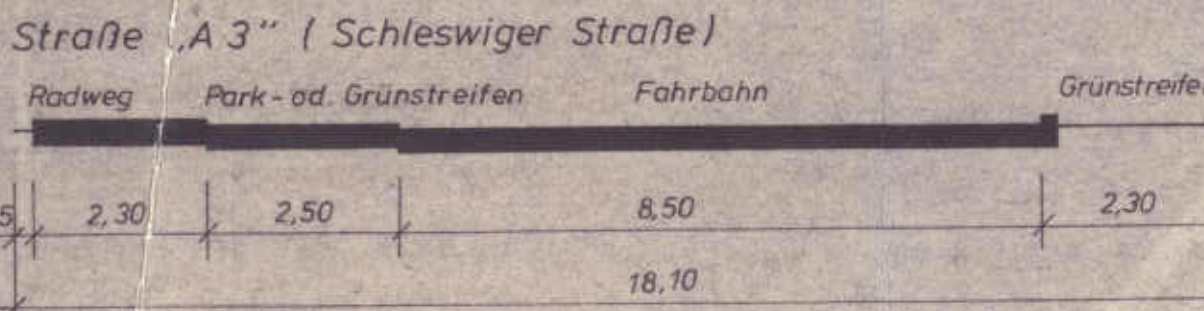
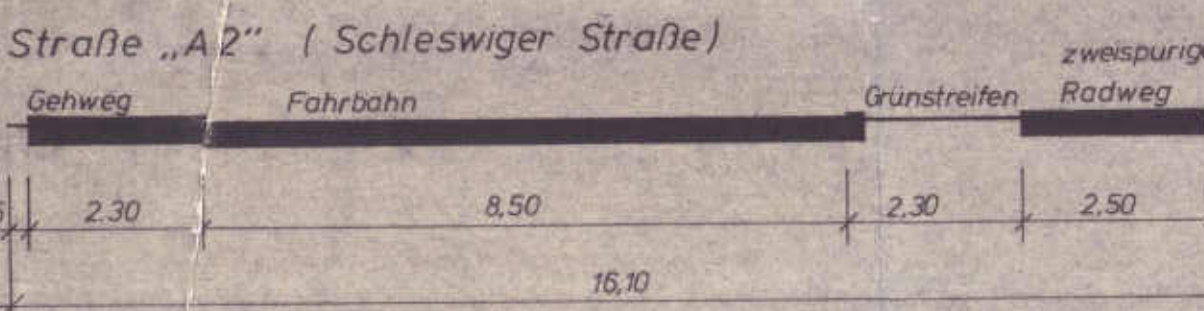
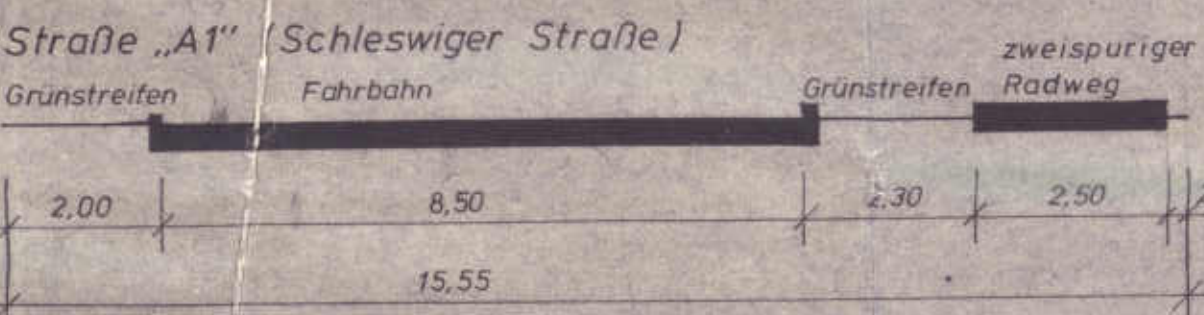


Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr 26 „Industriegebiet Süd“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1979 (BGBl. I S. 949) und § 11 Abs 1 B0 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1975 (GVBl. Sch.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1979 (GVBl. Sch.-H. S. 260) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVBl. Sch.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.6.1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr 26 „Industriegebiet Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung
Maßstab 1:1000
Es gilt die BauNVO 1977

Straßenprofile M 1:100



der wie folgt umgrenzt wird:
im Süden durch die Südgrenze der B 5 (Fahrstraße) und der südlichen Straßenseite der Straße „Dithmarscher Ring“,
im Westen durch die Ostgrenze des Verbindungsweges zwischen „B 5“ und „Dithmarscher Ring“,
im Nordwesten durch das Ostufer des Fiehes „Schälgraben“ bis zum Elbehafengeleis und
im Osten durch die Ostgrenze des Elbehafensanlaufgleises.

Teil B: Text

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG § 16 ff BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - 0,5 Grundflächenzahl
 - 1,0 Geschöffflächenzahl
 - 3,5 Baumassenzahl
 - Bauweise Baulinie Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG § 22 ff BauNVO)
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkflächen
 - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
 - Umformerstation
 - Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
 - Parkanlagen
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 5 Abs 1 Nr 10 BBauG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 15 Abs 4 BauNVO)
 - Anschluß der Grundstücke (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Grundstücksgrenze
- Entfallende Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Mindestbreite
- Sichtwinkel (§ 9 Abs 1 Nr 10 BBauG)
- Bindung für Bepflanzung von Bäumen und Strauchern (§ 9 Abs 1 Nr 25 und 6 BBauG)

III. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs 5 § 9 Abs 5 BBauG)
- B5 Bundesstraße 5

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG i.V.m. § 8 bis 15 BauNVO)
- 11 Zugelassen sind nur Anlagen, die keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen besitzen. Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Bepflanzung von Bäumen und betrieblchen Anlagen.
- 12 Zugelassen sind nur Anlagen, deren Lärmpegel die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.7.1986 (Bundesanzeiger Nr 137 vom 26.7.1986) zugelassenen Immissionsrichtwerte von tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A) nicht überschreiten.
- 2 Verkehrsflächen und Sichtdreiecke (§ 9 Abs 1 Nr 11 und 10 BBauG)
- 21 In der in der Planzeichnung eingezeichneten Sichtdreiecke sind Grundstückszufahrten sowie Nebenwegen und Einbauten gemäß § 14 Abs 1 BauNVO und zulässige Einfriedigung und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70m nicht überschreiten.
- 22 Zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs 1 BauNVO mit Ausnahme von Stellplätzen unzulässig.
- 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
- 31 Das entlang der Fließ- festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnisse der Stadt, Trass- und Wasserleitungen herzustellen und zu unterhalten, sowie die Befugnisse des Grundstückseigentümers, die Befugnisse der Stadt, Trass- und Wasserleitungen herzustellen und zu unterhalten, sowie die Befugnisse der Stadt, die Befugnisse der Stadt, Trass- und Wasserleitungen herzustellen und zu unterhalten, sowie die Befugnisse der Stadt, Trass- und Wasserleitungen herzustellen und zu unterhalten.
- 4 Anpflanzungen von Bäumen und Strauchern, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Strauchern (§ 9 Abs 1 Nr 25 und 6 BBauG)
- 41 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind Sträucher und Bäume als Grünabschirmung anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 16.6.1978, geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 28.3.1979, nach vorheriger am 20.3.1977 abgeschlossener Bekanntmachung im dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden schriftlich ausgelegt.

Brunsbüttel, den 16.6.1982
Stadtrat
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.6.1978 von der Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 16.6.1978 genehmigt.

Brunsbüttel, den 16.6.1978
Stadtrat
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.12.1982, mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortslich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf, über öffentlich aus Brunsbüttel, den 13.12.1982.

Brunsbüttel, den 13.12.1982
Stadtrat
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 11.12.1982, mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortslich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf, über öffentlich aus Brunsbüttel, den 13.12.1982.

Brunsbüttel, den 13.12.1982
Stadtrat
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.6.1978 von der Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 16.6.1978 genehmigt.

Brunsbüttel, den 16.6.1978
Stadtrat
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.12.1982, mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortslich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf, über öffentlich aus Brunsbüttel, den 13.12.1982.

Brunsbüttel, den 13.12.1982
Stadtrat
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde neu gezeichnet aufgrund der vom Katasteramt am 2. Mai 1978 gelieferten amtlichen Planunterlage.

Bebauungsplan Nr 26 „Industriegebiet - Süd“			Maßstab 1:1000 Brunsbüttel, 23.5.1978
gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet	
geprüft	geprüft	geprüft	
geändert am	geändert am	geändert am	